

Gubernial = Kundmachungen.

Circular e. (1)

Die allerh. definitive Regulirung des gesammten Illyrischen Schuldenwesens betreffend. Se. Majestät haben über einen, die definitive Regulirung des gesammten Illyrischen Schuldenwesens betreffenden, allerunterthänigsten Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer am 15ten Februar d. J. die allerhöchste Entschliessung mit folgenden Bestimmungen zu erlassen geruht, welche in Folge eines hohen Hofkammer - Präsidial-Schreibens vom 1., erhalten den 20ten l. M. Z. 9533. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

In Ansehung der Verzinsung der vormals ständis Aerarial = Schuld der Provinzen Krain, und Görz, dann des Villacher Kreises hat es bei den, mit Kurrende des k. k. provisorischen österreichischen General-Guberniums in Illyrien vom 18ten Jänner 1815. Z. 267. und mit Kurrende des k. k. provisorischen Guberniums zu Laibach vom 7. April 1815. Z. 370. kund gemachten, allerhöchsten Entschliessungen vom 6ten Dezember 1814. und 6ten März 1815. unabänderlich zu verbleiben, vermög welchen die Interessen von den ehemals ständischen Aerarial-Kapitalien der Provinzen Krain, und Görz, und von der auf dem Villacher Kreis entfallenden ständischen Aerarial - Schuld von dem Tage der Ratifikation des Pariser Friedens, nämlich vom 31ten May 1814. in W. W. mit der Hälfte ihres ursprünglichen Betrages flüssig gemacht wurden.

Was die krainerisch ständische Domestikal-Schuld betrifft, so haben nach den verschiedenen Unterscheidungen, die hiebey zu beobachten sind, folgende Grundsätze zu gelten.

Die Transferts-Besitzer haben für die Zukunft den, ihnen von der vorigen Regierung zur Tilgung ihrer Schuldforderungen zugewiesenen, Betrag der Zinsungen oder Renten aus den Landeseinkünften in Metallmünze als Verzinsung des Transfertskapitals zu erhalten, und ist ihnen das, was sie allenfalls durch die, mit Kurrende des k. k. provisorischen Guberniums zu Laibach vom 4ten August 1815. Z. 8225 kund gemachte, allerhöchste Entschliessung vom 28ten Juny 1815. bewilligte provisorische Verzinsung zu 2 1/2 o/o zu wenig erhalten hätten, nachträglich zu vergüten.

Jene krainerisch ständische Domestikal-Obligationen, welche ein Eigenthum der noch bestehenden Stiftungen, geistlichen Gemeinden u. s. w. sind, und welche nach den Grundsätzen der vorigen Regierung zu der festgesetzten Tilgungsoperation nicht zugelassen wurden, haben ohne Ausnahme wieder von dem nemlichen Zeitpunkte, als den Transferts-Besitzern die Zinsungen von dem allerhöchsten Aerarium bezahlt werden, anzukommen.

Daselbe hat auch von den krainerisch ständischen Domestikalobligationen zu gelten, welche aufgehobene Stiftungen, aufgehobenen geistlichen Gemeinden, und Fonds gehören; nur behalten sich Se. Majestät in Rücksicht dieser oben benannten Obligationen mit Ausnahme der, den verschiedenen Fonds gehörigen, die ohnehin ihre Widmung haben, die Bestimmung der Zwecke bevor, zu welchen sie verwendet werden sollen.

Aus Gnade, und wegen den eintretenden wichtigen Billigkeitsgründen wollen Allerhöchst Se. Majestät, daß auch jene krainerisch ständische Domestikal-Obligationen, welche Privaten gehörten, die in der, von der vorigen Regierung eingeleiteten, Creditoperation entweder nicht Theil nehmen konnten, oder nicht wollten, ohne Ausnahme anerkannt werden.

Die wieder aufstehende krainerisch ständische Domestikal-Schuld wird in Metallmünze, und zwar in dem auf die Hälfte herabgesetzten ursprünglichen Interessen-Fuße von dem Tage der ersten Ratifikation des Pariser Friedens verzinst, und die Interessen werden einstweilen bei einer Staatskasse flüssig gemacht werden.

Vor der Flüssigmachung der Zinsen aber ist diese ständische Domestikalschuld einer genaueren Liquidirung zu unterziehen, die jedoch mit der größten Beschleunigung zu bewerkstelligen ist. Ganz dieselbe Verzinsungsart hat auch bei der ständischen Domestikalschuld des Villacher Kreises statt zu finden.

In so ferne die französische Regierung in dem Villacher Kreise Stiftungen, oder geistliche Gemeinden aufgehoben hat, welche Eigenthümer von solchen an den Villacher Kreis überwiesenen ständischen Domestikall Obligationen waren, so haben die für die ständische Domestikalschuld der Provinz Krain gegebenen Vorschriften auch hier ihre Anwendung zu finden.

In genauer Befolgung dieser allergnädigsten Bestimmungen werden von dem k. k. Landes-Gubernium in Laibach unverweilt die angemessenen Einleitungen getroffen in deren Verfolg weiters kund gemacht werden wird, wie die Liquidation zu erfolgen, und wann, und wo die Auszahlung der Zinsen zu geschehen habe.

Laibach den 21ten März 1817.

#### Cirkulare. (1)

Der Einfuhrzoll auf Branntwein, Lagerbranntwein und auf ausgebranntes Branntweinlager mit 4 fl. vom Eimer wird bis Ende Oktober 1817. auf 2 fl. herabgesetzt.

In Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 4. März l. J. Z. 10492 ist im Einverständnis mit der k. k. Kommerz-Hofkommission beschlossen worden, dem in 2. Spezial-Tariff für Branntwein, Lagerbranntwein und ausgebranntes Branntweinlager bestimmten Einfuhrzoll vom 4 fl. vom Eimer auf zwey Gulden einstweilen, und zwar bis Ende Oktober 1817. herabzusetzen, und diese neue Bestimmung mit 1. April l. J. in Wirksamkeit treten zu lassen. Laibach den 13. März 1817.

#### Circulare 3)

Die Zahlungsmodalität für die an Frankreich vergüteten österreichischen Privatforderungen betreffend.

Die in Paris aufgestellte öst. k. k. Liquidations-Kommission zur Geltendmachung der von Privaten, Gemeinden, Corporationen etc. an Frankreich reklamirten öst. Forderungen, hat bereits im Zuge ihrer Amtshandlung mehrere derselben zur Vergütung von Seite Frankreichs gebracht.

Die Art dieser Vergütungsleistung besteht darin, daß mit Ausnahme der Depositen der alle übrigen Privatforderungen lediglich mit Inscriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld berichtigt werden.

Sie werden in Folge des 21. Art. der Convention vom 20. November 1815. in jenes große Buch nach der in dem Liquidations-Ausweise ausgesprochenen Haupt-Summe zum Guthaben der betreffenden Liquidations-Kommissionen eingetragen, woraus die Nothwendigkeit erwächst, daß die betreffenden Liquidations-Kommissionen, alsdann die erhaltene Inscription in so viele Inscriptionen umschreiben lassen müssen, als es Partheyen gibt, welche daran Theil nehmen.

Da nach den französischen Gesetzen keine Inscription unter einer Rente von 50 Franken ausgefertigt wird, so müssen Forderungen von weniger als 1000 Franken zur Bewirkung der Inscription zusammen genommen werden, und die Veräußerung solcher Inscriptionen wird sodann aus dem Grunde nothwendig, damit der Betrag der betreffenden Vergütung, verhältnißmäßig unter die Theilnehmer vertheilt werden könne. Die Zinsen werden in klingender Münze und zwar bis zum 21. März 1816 zu 4 Proc., weiter hinaus aber zu 5 Proc. berichtigt.

Diese complicirte Art der französischen Vergütungsleistung macht es der Liquidations-Kommission bey ihren anderweitigen vielen und wichtigen Geschäften unmittlbar und dings unmbglich, sich mit der Realisirung der Inscriptionen unmittlbar zu betheiligen, und es ist daher befunden worden, dieses Geschäft für alle jene Partheyen, welche es nicht selbst oder durch eigene Bevollmächtigte in Paris für ihre Person besorgen wollen,

an die beyden soliden Frankfurter Wechselhäuser Rothschild und Gontard, welche Filialien in Paris aufgestellt haben zu übertragen.

Es werden daher Rothschild und Gontard die Umschreibung der parziellen Inscriptiionen auf den Nahmen der Interessenten unter der Aufsicht und Controлле der Liquidations-Kommission besorgen, und sodann zu ihrer Darnachachtung die Weisungen der Interessenten einholen, und abwarten, ob sie ihnen diese Inscriptiionen zuwenden, oder zur Realisirung der Renten schreiten sollen. Diese Realisirung der Renten geschieht mit Einfluß der Liquidations-Kommission, bey welcher sich die gedachten Wechselhäuser jedesmahl über den wirklichen Stand des Renten Kurzes, und über die hiernach richtig erfolgte Realisirung genau auszuweisen haben, und welche insbesondere darauf sehen wird, daß die Renten-Realisirung jedesmahl in einer für dieselben, sohin für die Interessenten möglichst vortheilhaften Zeitpunkt, sohin unter günstigen Kursverhältnissen vorgenommen werden. Insbesondere werden alle Renten unter 50 Frank\$, und solche, welche ganzen Gemeinden und Corporationen gehören, sozueich und ohne weitere Nachfrage realisirt werden.

Die für realisirte Renten erhobenen baaren Geldbeträge werden Rothschild und Gontard mittelst guter sogleich zahlbarer Wechselbriefe unter ihrer Darsicherung auf den Platz Wien baar anweisen; hier empfängt diese Wechselbriefe das N. Oest. Provinzial-Zahlamt, welches ihre Einkassirung besorgen, die erhobene Baarschaft den Interessenten, oder ihren Bevollmächtigten gegen Einlegung ordentlicher Quittungen entweder hinauszahlen, oder aber die Verfügung treffen wird, daß ihnen selbe, in so fern sie im Papiergeld gezahlt werden, bey den Einlösungsscheinstellen der betreffenden Provinz, zur Erhebung baar angewiesen oder mit dem Postwagen auf ihre Kosten zugesendet werden.

Für diese ganze Geschäftsbeforgung erleiden die Partheyen bloß einen Abzug von ein von Hundert, wovon ein halbes Procent den Wechselhäusern Rothschild und Gontard, und 1/2 Procent dem N. Oest. Provinzial-Zahlamt für ihre besondere Mäheverwaltung und Verantwortlichkeit gebühren, und worunter die französischen Sensalgebühren bereits begriffen seyn.

So wenig die Partheyen gehalten sind, sich dieses amtlich ausgemittelten Zahlungsweges bedienen zu müssen, indem es ihnen frey steht, die Inscriptiionen für ihre Forderungen, insofern sie nicht Renten unter 50 Frank\$, oder Gemeinden oder Corporationen betreffen, bey Rothschild et Gontard in Paris unmittelbar zu erheben, und mit solchen beizügig zu disponiren, eben so sehr wird durch die getroffenen oben gedachten Einleitungen dem Wünschen der meisten Interessenten zuvorgekommen seyn, die in diesem Wege das sicherste und einfachste Mittel finden, mit geringen Kosten in den Besitz der sie betreffenden Vergütungssummen zu gelangen.

Da über Forderungen, wenn sie zur Vergütung gebiechen sind, jedesmahl von der Oest. Liquidations-Kommission mittelst ordentlicher Verzeichnisse die Nahmen der Interessenten, die Gattung ihrer Forderungen, der Betrag der Vergütung in der Inscriptiion, und in den Interessen genau bekannt gegeben, und durch die Amtsbehörden zur nöthigen Kenntniß der betreffenden Partheyen gelangen werden, so haben dieselben alle bevor derley Intimationen abzuwarten, und erst dann wegen der Remittirung der Vergütungsbeträge die weitem beliebigen Schritte zu machen.

Uebrigens werden sämmentliche Interessenten gleich demahl in diesem Wege der öffentlichen Kundmachung von der Art der Vergütungsleistung und des amtlich ausgemittelten Renten-Inscriptiions-Ablösungs-Realisirungs- und Remittirungs-Geschäfts zu dem Ende verständiget, damit sie solches einweilen zu ihrer nöthigen Wissenschaft nehmen, und sich seiner Zeit hiernach in vorkommenden Fällen zu achten wissen.

Wien den 1. März 1817

Kreisamtliche Verlautbarung.

Kundmachung (1)

Von Seite dieses K. K. Kreisamtes wird hemit zur allgemeinen Wissenschaft Kund

2

gegeben, daß zur Erbauung der mit hoher Subernal-Verordnung bdo. 4. Empf. 14. März l. J. Pro. 1663. notwendig befundenen Herstellung der Starpe am linken Cava-Stroumufer bey der Eschernoutscher-Brücke die Materialien Lieferung pr. 263 Kubit-Klafter Stein, wie auch die dießfällige Maurer-Arbeit im Versteigerungswege öffentlich am den Mindestboth an Mann gegeben werden wird.

Die zu diesem Ende festgesetzte Lizitation wird am 9 April l. J. in der dießsämtlichen Kanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit Intervenirung der löbl. k. k. Bauinsp. zion vorgenommen werden; wozu alle Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

K. k. Kreisamt Laibach den 22. März 1817.

## Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

### Verlaß = Anmeldung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen des k. k. prov. Fiskalamts in Vertretung der hierortigen Hauptstadt Pfarrkirche St. Niklas, und der Armen, als zu 2stet eintretenden Erben bey dem Priesier Mathias Zellouhewisch. n. Intestat-Verlasse hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Es habe dieses Gericht zur Nachforschung des allfälligen Priesier Mathias Zellouhewisch'schen Passivstandes die Tagsetzung auf den 28. April w. J. um 9 Uhr Vormittags in dem gewöhnlichen Gerichts-Saale am Landhause alhier bestimmt, bey welcher alle jene, die aus was immer für einem Rechtstitel auf diesen Verlaß einen Anspruch haben, ihre Forderung sowiewiß geltend bezubringen haben, als in widrigen derselbe gehörig abgehandelt, und sohin den gesetzlichen Erben eingekantwortet werden wird. Laibach am 18. März 1817.

### Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, es seye über Anlangen des Mathias Mullen, Vormundes der Maria Walland, in seiner Executions-Sache gegen die Eheleute Johann, und Maria Kovatsch, vulgo Werdak, in der Krakau Nr. 72. wohnhaft, wegen schuldigen 300 fl. M. M. sammt 4. 1/4 0/10 Zinsen; dann 17 fl. 11 1/4 nebst 5 0/10 Interessen seit 20. März 1813. endlich 2stet Rechtskloßen mit 20 fl. 35 3/4 kr. dann Superexpensen nach Abschlag der auf Rechnung erhaltenen 295 fl. in die öffentliche Versteigerung der dem Magistrat Laibach sub dom. Sect. Nr. 147. dienßbaren, gerichtlich auf 699 fl. 30 kr. geschätzten zwey Tyrnauer Waldantheile gewilliget worden.

Da nun zu dieser Feilbietung drey Termine, und zwar der erste auf den 21. April, der zweyte den 2. Juny, und der dritte auf den 7. July w. J. jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsetzung um den Schätzungswertbe, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben veräußert werden würden, so werden hiezu die Kauflustigen mit dem Anbange zu ersuchen vorgeladen, daß es ihnen frey stehe, die Verkaufs-Bedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Laibach am 18. März 1817.

### Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird hiemit auf Ansuchen der Moyaia vermittelten Ruff, gebornen Kreidl, als Testamentarischer, und unbedinget erklärter Universal-Erbin ihres alhier verstorbenen Ehegatten Thomas Ruff öffentlich bekannt gemacht.

Es habe dieses Gericht zur Erforschung des allfälligen Verlaß-Passivi nach erdenten Thomas Ruff die Tagsetzung auf den 21. April l. J. Vormittag um 9 Uhr bestimmt, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf diesen Verlaß

einige Ansprüche zu stellen vermeinen, selbe so gewiß rweifelich anmelden sollen, w<sup>o</sup> drigen derselbe gehörig abgehandelt, und der erklärten Universal-Erbin eingekantwortet werden wird.  
Laibach am 14ten März 1817.

### Bermischte Nachrichten.

Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee im Neusiedler-Kreise wird dem Johann Maichen zu Oberwiltbach durch gegenwärtige Veröffentlichung bekannt gemacht: Es habe wider ihm der Michael Zeprin Bürger in der Stadt Gottschee wegen schuldigen 66 fl. 25 kr. N. E. sammt 5 pro Cento Interessen von 25. May 1816. hieortz Klage angebracht, und zugleich um richterliche Hilfe gebeten; worauf die Verhandlungstagsatzung der Notdurften auf den 29. April 1817. frühe um 9 Uhr in dießbezirksgerichtl. Kanzley einberaumet worden ist. Dieses Bezirksgericht dem dessen Patentbalkort unbekannt ist, und Beklagter auch aus dem k. k. Erblande abwesend seyn kann, hat auf seine Gefahr und Unkosten dem Herrn Johann Jakob Bürger in der Stadt Gottschee, und genehmen Stadtrichter alhier zum Kurator aufgestellt, mit welchem die verhängte Rechtsache nach Vorschrift N. E. D. ausgeführt werden wird.

Johann Maichen wird durch gegenwärtigen Edikt zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, daß er am obbestimmten Tage zur gegebenen Stunde zur Verhandlungstagsatzung entweder selbst zu erscheinen, dem aufgestellten Herrn Kurator seine Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu beghalten, und den letztern diesem Bezirksgerichte nachzutragen zu machen, überhaupt vorchriftsmäßig hierin fürzugehen wissen könne; widrigenfalls er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Herzogthums Gottschee am 7. März 1817.

Edikt. (1)

Von der Abhandlungs-Instanz des Bezirksgerichts Herzogthum Gottschee, Neusiedler-Kreises, wird auf Ansuchen der Helena Loser, Wittve, und Jakob Graditsch, Witvornund der Johann Loserischen Pupillen zu Niedertiefenbach hiermit Jedermans zur Wissenschaft öffentlich mitgetheilt, daß es von hieraus in die öffentliche Verkaufung des Johann Loserischen auf 200 fl. — N. E. geschätzten Pupillar-Hubgrundes, bestehend in 14tel Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschafters-Gebäude, dem Herzogthume Gottschee sub Nec. Nr. 1997. dienstbar, gewilliget, und die Feilbietungs-Tagsatzung auf den 1. May 1817. frühe um 9 Uhr im Orte Niedertiefenbach einberaumet worden ist.

Diesemnach werden alle jene, welche obige Realität künftlich an sich zu bringen gedenken, am bestimmten Tage und Stunde dahin zu erwidern vorgeladen, wo sie dann auch die Liquidations-Bedingnisse, oder auch eher hieortz in den gewöhnlichen Amtsstunden verhandeln können. Abhandlungs-Instanz des Bez. Herzogth. Gottschee am 15. März 1817.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Vom dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Andreas Obresa, k. k. Postmeisters von Litsch, wider Joseph und Mariens Schwokl von Blat nabresouza wegen schuldigen 200 fl. E. W. sammt Interessen und Unkosten in die exekutive Feilbietung der diesen letztern gehörigen zu Blat nabresouza liegenden, dem Gute Stroblhof sub Rectif. Nr. 45. und 46. dienstbaren halben- und Viertel-Kaufrechtshabe im gerichtlichen Schätzungswerthe pr 1838 fl. — gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 10. März, für den zweyten der 10. April, und für den dritten der 10. May d. J. jedeweahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte der zu versteigernden Realitäten mit dem Besay bestimmt wurden, daß, wenn diese weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerungstagsatzung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so werden die Kauflustigen an den erstgedach-

den Tagen und Stunden am Orte der Versteigerung zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, mit dem Bemerkten vorgeladen, daß die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse in der hierortigen Gerichtskanzley zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Freudenthal am 10. Febr. 1817.

Anmerkung. Bey der ersten Versteigerung ist kein Kauflustiger erschienen.

### Versteigerung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Johann Zwinger, Johann Jellouscheggischen Kindervormundes und Verlassenschaftskurators in die öffentliche Versteigerung mehrerer zu dem Johann Jellouscheggischen Verlassenschaft gehörigen Mobilartikeln; als Präziosen, Kleidung, Hauseinrichtung, Viehes, Heues und Strohes, dann verschiedener Wirtschaftsgeschäften gewilliget, und hiezu der 9te April d. J. Vormittag von 8 bis 12. und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr bestimmt worden; wozu man sämtliche Kaufliebhaber am oberwähnten Tage in dem Hause Nr. 194. zu Oberlaibach zu erscheinen hiemit vorladet. Bezirksgericht Freudenthal den 22. März 1817.

### Versteigerung der Pangraz Madritschischen Hube zu Berchou. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sauenstein im Neusädler-Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Herrn Anton Herrmann, Amtspraktikanten bey dem k. k. Kreisamte Laibach und der Helena Novak von Loog als Kläger wider Pangraz Madritsch, Kammeralgült Ratschacher Unterthan zu Berchou wegen Kraft Urtheil ddo. 21. Dez. v. J. und zwar an ersten schuldigen 17 fl. 46 kr. und letzteren 12 fl. 42 kr. 3 pf. nebst Gerichtsunkosten in die öffentliche Versteigerung der zu Berchou in der Hauptgemeinde Ratschach liegenden, dem Pangraz Madritsch eigenthümlich gehörigen, auf 29 1/2 fl. gerichtlich geschätzten Hube, sammt An und Zugehör gewilliget worden. Zur Versteigerung dieser Realität wird der 21. April, 19. May, und 20. Juny d. J. jederzeit um 9 Uhr Vormittags mit dem Anhang bestimmt, daß, wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht an Mann gebracht werde, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben wrd. Kaufliebhaber werden zu dieser Versteigerung, welche jederzeit im Orte der Realität vor sich gehen wird, anmit vorgeladen. Die Bedingungen können täglich in dieser Bezirksgerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Sauenstein den 15. März 1817.

### Verlautbarung. (1)

Der Messers- und Organisten-Dienst bey der Stadtpfarr Stein, welcher an Naturalien, Besoldungen, und Stöckgebühren ein Einkommen von jährlichen 300 fl. gewährt, wird zu Georgi l. J. erledigt. Diejenigen Individuen, die diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben sich bißhin bey den Kirchenvorstehern der Pfarr Stein schriftlich zu melden, und über ihre Musikkenntniße, wie auch sonstiges sittliches Betragen auszuweisen.

Pfarrhofs Stein am 25. März 1817.

### Nachricht. (1)

Jemand sucht gegen Pupillar-Sicherheit 1500 fl. auf ein, oder mehrere Jahre, gegen annehmbare Bedingungen. Wer dieses Kapital geben will, beliebe sich im Zeitungs-Komptoir zu melden.

### Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird durch gegenwärtiges Edict denenjenigen, denen daran gelegen ist hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in der Eröffnung des Concurss über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Thomas Pollega in Rattensfeld gewilliget worden, daher wird Ferdmann, der an den erstbedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert bis 1. May d. J. die Anmeldung seiner Forderung im Besatze einer

formlichen Klage wider den Herrn Johann Michael Reinhard als Vertreter der Thomas Possegailchen Concurßmasse bey diesem Gerichte so gewiß einzurichten, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigen nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorzumerken wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht der Herrschaft Haasberg am 8. März 1817.

### Feilbietungsbek. 2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Martin Kuschl von Jaesboviz de pres. 7. l. M. März No. 194. wegen schuldigen 16 fl. 3 kr. cum sua causa in die öffentliche Versteigerung der dem Lorenz Stoff von Jaesboviz eigenthümlich gehörigen, in Jaesboviz liegenden, dieser Herrschaft dienstbaren, aus verschiedenen Aekern und Wiesen bestehenden 14 Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Schätzungswerte pr. 1765 fl. M. M. g. williget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, nämlich der 27. März, 28. April und 28. May l. J. jedesmahl um 9 Uhr früh in dieser Gerichtskanzley mit dem Beysatze anberaumt wurden, daß Falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert und darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanagegeben werden würde, so sind die Kauflustigen sowohl als die intabulirten Gläubiger zu dieser Licitation mit dem Anhange eingeladen, daß die diesidigen Bedingungen in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 8. März 1817.

### Feilbietungs-Edict. 2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht, es sey auf Anlangen des Lorenz Kotel von Garzharieuz de pres. 27 Februar l. J. No. 171. wegen schuldigen 225 fl. 44 kr. cum sua causa in die öffentliche Versteigerung der dem Primus Derentschin eigenthümlich gehörigen, in Garzharieuz liegenden, dieser Herrschaft sub Rectif. No. 118. dienstbaren, aus verschiedenen Aekern und Wiesen bestehenden 14 Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 689 fl. gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, nämlich der 27. März, 28 April und 28 May l. J. jedesmahl um 9 Uhr früh in dieser Gerichtskanzley mit dem Beysatze anberaumt wurden, daß Falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert und darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanagegeben werden würden, so werden die Kauflustigen sowohl als die intabulirten Gläubiger zu dieser Licitation mit dem Anhange eingeladen, daß die diesidigen Bedingungen in dieser Kanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 2. März 1817.

### Feilbietungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kundgemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Weuz gerichtlich aufgestellten Curator der Christian Forsterschen Concurßmasse v. Laase, dann Hr. Anton Soller v. Laiboch, und Hr. Andre Obresa l. l. Postmeister in Loitsch als intabulirte Gläubiger besagter Masse in die öffentliche Versteigerung des zu diesem Concurßvermögen gehörigen in Laase sub Conscript. Nr. 25. vorkommenden Hauses, Stallung, eines Gerächts, und eines Gartens, im gerichtlichen Schätzungswerte

werthe p. 260 R. Th. M. gewilliget, und hierzu 3 Termine, nämlich der 25 März, 14. und 25. April 1. J. jedesmahl um 9 Uhr früh in dieser Gerichtssitzung mit dem Bewilligend unterbreitet worden, daß falls diese Realitäten, weder bey der ersten noch 2ten Feilbietung am den Schätzungswerth und darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden. Dessen die Kaufwilligen mit dem Anbange in die Kenntniß gesetzt werden, daß die diesfälligen Verkaufsbedingungen in den gewöhnlichen Amtskunden hierorts eingesehen werden können.  
Bezirksgericht Haasberg am 29. Febr. 1817.

**E d i k t. (2)**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Rieselstein zu Krainburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran liegt anmit bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des bürgerlichen Lebgesten Lorenz Wabnig gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubet hiemit erinnert bis 21. May d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Doktor Maximilian Würzbach, als Vertreter der diesfälligen Konkursmasse bey diesem Bezirksgerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühret oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut vorgemeßt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld insofernt des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Herrschaft Rieselstein zu Krainburg den 10ten März 1817.

**Abhandlung nach Andreas Planinscheg von Sagoriza. (2)**

Andreas Planinscheg, vulgo Stermez, gewesener Besitzer einer der Herrschaft Weirelsberg unterthänigen 14 Hube zu Sagoriza verstarb am 20. v. M. ab intestato; zu dessen Vermögens-Erhebung, und Abhandlung nach die Tagsatzung auf den 18. t. M. April Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden ist.

Alle jene also, welche gegen diesen Nachlass aus was immer für eine Rechtsgründe eine Forderung aufzuhaben vermögen, haben ihre Ansprüche bey obbestimmter Tagsatzung gehörig darzutun, so wie auch die Schuldner herein ihre Beträge anzugeben, widrigens gegen diese klagbar fürgegangen, die Abhandlung ohne Berücksichtigung der Erstern geschlossen, und der Nachlass denen gesetzlichen Erben eingekantwortet werden wird.

Staatsherrschaft Sittich am 10. März 1817

**Gold- und Silber = Einlösungspreise bey dem k. k. Einlösungs = Amte zu Triebach**

Im = und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein	362 fl. — fr.
Im = und ausländisches Bruch und Pagament, dann ausländisches Stangensilber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Mark fein:	
Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 fr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein	23 = 32
— — unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein	23 = 28 =
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein	23 = 24 =
— — unter 8 Loth fein	23 = 20 =

Vorladung = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß der zu Neustadt verstorbenen Kammachers = Wittwe, Maria Lutzner, Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, ihre aufsäufigen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 10. April d. J. Vormittags um 9 Uhr bey diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagsatzung sogleich anzumelden und solche geltend zu machen haben, als im widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und den bereits erklärten Erben eingewortet werden wird. Neustadt am 13. März 1817.

Bekanntmachung. (2)

Vom Bezirksgerichte Weiskensfeld in Oberkrain wird hiemit bekannt gemacht. Es sey auf Ansuchen der Eva Simma in die Feilbiethung des dem Herrschaft Weiskensfeldischen Grundhotten, Johann Podlunnig gehörigen, auf 600 fl. — geschätzten liegenden Guts im Wege der Exekution gewilliget worden, als des theils gemauerten, theils vom Holze gebauten Hauses in Kronau Zahl 75. sammt dem Stalle, dem unter dem Hause gelegenen Garten und der Wiese

Da nun zu dieser Feilbiethung drey Termine und zwar für den ersten der 8te April, für den zweyten der erste und für den dritten der 31. May d. J. mit dem Beylaße bestimmt worden ist, daß, wenn dieses feilgebothene liegende Gut weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten, über vorläufige Vernehmung der darauf vorgemerkten Gläubiger, nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde: so belieben all jene, welche das feilgebothene liegende Gut an sich zu bringen gedenken, an den bestimmten Tagen früh um 9 Uhr auf dasiger Gerichtskanzley zu erscheinen, ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die Schätzung davon sammt den Verkaufsbedingungen liegt auf hiesiger Gerichtskanzley zur Einsicht offen. Kronau den 1. März 1817.

Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Joseph Kastellig. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herzoglich Auerspergischen Herrschaft Weiskensfeld wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Königreiche Istrien befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Kastellig vormahligen Syndiker der Stadt Weiskensfeld gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an ersigedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 1. May l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Karl Ulepitsch, Bezirksrichter an der k. k. Staatsherrschaft Sittich als Vertreter der Joseph Kastelligischen Konkursmasse bey diesem Gerichte sogleich einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen, widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlandes befindlichen Vermögens des Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations = Eigenthums = oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiskensfeld am 20. März 1817.

Nachricht. (2)

Da der Sommerkurs für den Unterricht der Geburtshelfer, und der Hebammen an  
zur Beylage No. 25.

dem Lyzeum zu Laibach sowohl in der deutschen, als Krainerischen Sprache am 14. April  
l. J. den Anfang nehmen wird, so haben jene Individuen, welche diesem Unterrichte be-  
wohnen, oder demselben beyzuwohnen von den k. k. Kreisämtern, und den Bezirksobrigkeiten  
angewiesen werden, am 13. April verlässlich hierorts zu erscheinen, und sich bey der medi-  
zinisch-chirurgischen Studien-Direktion zu melden.

Von der medicinisch-chirurgischen Studien-Direktion am 22. März 1817

**Verlautbarung** des erledigten Mädchenlehrers- und Organisten Dienstes zu Neustadt. (2)  
Zur Besetzung des erledigten Mädchenlehrers- und Organisten Dienstes zu Neus-  
stadt wird ein taugliches Individuum gesucht. Die damit verbundenen jährlichen Einkünfte  
bestehen in einer gesicherten fixen Besoldung von 300 fl. W. W. die aber durch Privat Mu-  
sikunterricht in der Kreisstadt bedeutend erhöht werden können, in welcher Hinsicht auch un-  
ter mehreren Kompetenten bey gleicher Fähigkeit im Lehrfache der zum Musikunterrichte Be-  
eignete vorgezogen wird.

Diesemjenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich über ihre erforderlichen  
Eigenschaften auszuweisen vermögen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Bitragesuche nebst  
den Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit und Sittlichkeit, auch noch mit jenen über die Maffe-  
kunde und feste Gesundheit zu belegen, und an die k. k. Staatsgüter-Administration zu La-  
bach, als diesfälligen Patrongerichtes, bey diesem bischöflichen Konsistorium spätestens bis 17.  
April einzu reichen. Vom bischöflichen Konsistorium Laibach am 20. März 1817.

**Bekanntmachung.** (2)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansu-  
chen des Herrn Dr. Joseph Kusner Kurator der Johann Gradischegischen Kinder von Salloch,  
wider Blasius Partl, und Matthäus Starin zu Salloch, wegen laut Urtheil vom 26.  
Hornung 1816. schuldigen 140 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die exekutive Feilbietung  
der dem Schuldner gebührigen, in Salloch gelegenen, der Staatsherrschaft Kaltenbrunn sub  
Rec. Nr. 16. zinsbaren, auf 210 fl. gerichtlich geschätzten Reusche sammt Garten, wie  
auch des gepfändeten auf 16 fl. 29 fr. gerichtlich geschätzten Mobilar-Vermögens, als  
Vieh, Getreid und Hauseinrichtung gewilliget worden. Da nun hiezu 3 Feilbietungs-  
Tagsetzungen, als die erste auf den 21. April, die zweyte auf den 21. May, und die 3te  
auf den 21. Juny l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Salloch im Hause der  
Schuldner mit dem Anhange bestimmt worden, daß falls bey der ersten, oder zweyten Feil-  
bietungs-Tagsetzung obige Reusche und Garten, und das Mobilar-Vermögen nicht um  
den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey dritten Feil-  
bietungs-Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird. So  
wird solches allen Kauflustigen, insbesondere den inhabulirten Gläubigern mittels Rubriken  
mit dem Besatze bekannt gegeben, daß die diesfälligen Lizitations-Bedingnisse täglich zu  
Laibach am 5. März 1817.

**Bekanntmachung.** (2)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey  
auf Ansuchen des Herrn Johann Necher, bürgerl. Handelsmann alhier, wider Georg Mars-  
scheg Grundbesitzer zu Oberkofschel, wegen laut dießgerichtlichen Urtheils von 11. Jänner 1807.  
schuldigen 48 fl. 4 kr. 1 dl. sammt Zinsen und Kosten in die exekutive Feilbietung der dem  
Schuldner Georg Marscheg eigentümlichen zu Ob rkschel gelegenen, dem Gut Strobelhof  
sub Urb. Nr. 251. et Rec. Nr. 54. zinsbaaren auf 148 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten  
ein viertel Kaufrechtshuben gewilliget worden: Da man hiezu drey Termine, als den ersten  
auf den 17. April, den zweyten auf den 17. May, und den dritten auf den 17. Juny  
1817. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestim-  
met hat, daß, falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagsetzung niemand den  
Schätzungswerth oder darüber bieten sollte, solche Realität bey der dritten Feilbietungs-  
Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird, so wird solches

alten Kaufstüben, insbesondere den intabulirten Gläubigern mittelst Rubriken mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß die Bedingungen täglich zu denen gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach den 27. Febr. 1817.

Versteigerung eines Ackers bey Laß. 2

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Joseph Herbez in Laß wider Anton Koprnicz in Laß wegen Nichtzahlung der Schillingstrat des Weisbothes des in der am 6. Febr. d. J. abgehaltenen Lizitation erstandenen Ackers von Hribech, nach Vorschrift des §. 338. allg. G. D. in die neuerliche Feilbietung dieses Ackers gewilligt, und hierzu der Tag auf den 11. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß wenn dieser Acker bey der angeordneten Lizitation weder um den Weisboth pr. 391 fl. — noch um dem Schätzungsbetrag pr. 310 fl. verkauft werden sollte, solcher auch unter der Schätzung feilgegeben und versteigert werde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 12. März 1817.

Versteigerung einer Hube in Scheroufstimverch. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß auf Anlangen der Maruscha Dmays, gesetzlichen Vormünderin ihrer vom Anton Dmays hinterlassenen Kinder, wegen Bezahlung der auf der ehemännlichen Hube primo loco intabulirten, und nun durch angefiengte Klage eingebracht werdenden Forderung des Georg Kiffowitz in die öffentliche Versteigerung der der Staatsherrschaft Laß sub. Urb Nr. 668. zinsbaren 12 Hube in Scheroufstimverch bey St. Urbani H. S. 19. gewilligt, und hierzu drey Termine nämlich der Tag auf den 10. April, 12. May, und 16. Juny d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß, wenn die Hube weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 12. März 1817.

Versteigerung (2)

der Primus Suppan, vulgo Skepinczen beyden Kaufrechtshuben, in Noszhe, unter Kleingallenberg.

Vom Bezirksgerichte der im Laibacher Kreise liegenden Freyherr von Apfalteschen Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen der Margaretha Slabitz von Noszhe, wider primus Suppan, vulgo Skepinczen, in Noszhe unter Kleingallenberg, wegen behaupteten rückständigen Lebensunterhalts, und Gerichtsunkosten, in die öffentliche Feilbietung der dem Schuldner gehörigen der Graf Lambergischen Kanonikats Gült sub Rectif. Nr. 10. dienstbaren, im Dorfe Noszhe, liegenden — mit Wohn- und Wirthschafts Gebäuden auf 1611 fl. Konvention Münze gerichtlich geschätzten, beyden Kaufrechtshuben gewilligt worden.

In diesem Ende werden drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar: die erste am 24. Febr. die zweyte am 22. März, und die dritte am 26. April 1817. im Orte der Realität, jedesmahl von 10 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anhange festgesetzt: daß, wenn gedachte zwey Huben bey der ersten, oder zweyten Feilbietungstagsatzung, nicht über, oder wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, dieselben bey der dritten Tagsatzung auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden.

In dem die Hypotheken-Gläubiger — zur Verwahrung ihrer Rechte, und Verhütung eines allenkündigen Schwandens de Erscheinung und Mittheilung wegen — über die bereits an sie geschickte besondere Erinnerung verständigt werden, wird auch noch die Erinnerung bezogen; daß die Lizitations-Bedingnisse, so wie die auf der Realität haftenden Passiva, und Siebtheilungen vorläufig in der hierortigen Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Kreuz am 16. Jänner 1817.  
Bey der zweyten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kaufstüger gemeldet.

Don dem F. E. Stadt = und Landrechte in Prarn wird bekannt gemacht. es sey auf ansuchen des Joseph Ziegler, Gna habers des Guts Sagoritz in die Ansfertigung des Almoestifations = Bettes über folgende bei der im Jahr 1812 hier bestandenem frantsösischen Liquidations = Commission angeblid in Verkauf gerathene hieselndig sändtschen Mercurial = Obligationen nahz mentlich aber:

1. Pro.	48 hdo.	1. May	1795 a 5 ofo auf Sagoritz und Penfeler = Gilt pro. Dom. lautend pr.	125 fl.
2.	40	—	betto	95 fl.
3.	1965	—	betto	125 fl.
4.	1990	—	betto	95 fl.
5.	3247	—	1. Feb. 1797	125 fl.
6.	3454	—	1. May	95 fl.
7.	4557	—	betto	125 fl.
8.	4558	—	1. Febr.	95 fl.
9.	5860	—	1. May 1799	125 fl.
10.	6192	—	betto	95 fl.
11.	854	—	1. Febr. 1772 auf Herrn. Anton v. Genfensheim lautend a 4 ofo pr.	2000 fl.
12.	7352	—	1. Pro. 1801 a 4 ofo auf Herrn. Joseph Ziegler lautend pr.	120 fl.
13.	7353	—	betto die Huterhoben des Guts Sagoritz lautend pr.	195 fl.
14.	9419	—	1. Aug. 1807	20 fl.
				<b>Zusammen</b>
				<b>3435 fl.</b>

gewilliget worden.

Demnach haben alle jene, welche aus welsch immer für einem Grunde auf diese vorbenelohete in Verlang gerathenets Obligationen ein Recht zu haben vermeinen ihre aussägigen Ansprüche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß in diesem Stadt = und Landrechte geltend zu machen, als im Wichtigen auf weiteres Ansuchen des Bittstelleres solche nach abgelautener Frist für gelichtet und trostlos erklart, und in die Ansfertigung der neuen Obligationen gewilliget werden wird. Raibach 25. Februar 1817.

Wohnung zu vergeben. 2)

Für kommende Georgzeit ist im Hause Nr. 14 in der Straßscha der ganze erste Stock, bestehend in 2 abgetheilten Wohnungen jede von 3 Zimmern, 1 Küche, Speisekammer, Solsteg und Keller zu vermieten. Ansfunft darüber erhalt man im Hause Nr. 47, im ersten Stock, nächst St. Florian.